



Allgemeine Geschäftsordnung des FC Verden 04 e.V.

§ 1 Allgemeines

- 1.1. Der Vorstand erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen diese Allgemeine Geschäftsordnung (nachstehend AG genannt)
- 1.2. Die AG gilt als Ergänzung der Satzung des FC Verden 04 e.V.
- 1.3. Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Ausschüsse regelt die AG für die Ausschüsse.
- 1.4. Soweit in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, gilt diese AG sinngemäß auch für die Versammlung der Sportjugend.
- 1.5. Der Vorstand legt die Zuständigkeit und die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder, soweit sie sich nicht direkt aus der gewählten Funktion ergeben, in einer Aufgabenbeschreibung fest.

§ 2 Mitgliederversammlung und Ausschüsse

- 2.1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 2.2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung regelt die Satzung im § 8 der Satzung des FC Verden 04 e.V.
- 2.3. Alle Mitgliederversammlungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.
- 2.4. Die Sitzungen der Ausschüsse werden von dem/der 2. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 3. Vorsitzenden geleitet.
- 2.5. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste zu führen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 2.6. Das Wort zur Aussprache erteilt der/die Versammlungsleiter/in. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- 2.7. Der/Die Versammlungsleiter/in und Vorstandsmitglieder können in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- 2.8. Der/Die Versammlungsleiter/in kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Rednerinnen und Redner unterbrechen.
- 2.9. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Debatte ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller/in und gegebenenfalls eine Gegenrednerin bzw. Redner gesprochen haben.
- 2.10. Wird der Antrag angenommen, erteilt der/die Versammlungsleiter/in nur noch der dem/der Antragsteller/in das Wort.
- 2.11. Rednerinnen bzw. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit stellen
- 2.12. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- 2.13. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung noch einmal deutlich durch den/die Versammlungsleiter/in zu verlesen.
- 2.14. Liegen mehrere Anträge zu einer Sache vor, entscheidet die Versammlung in einfacher Mehrheit und ohne Aussprache.
- 2.15. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen, außer Satzungsänderungen, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 2.16. Abstimmungen erfolgen offen. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 2.17. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- 2.18. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- 2.19. Dem/Der Versammlungsleiter/in stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann sie bzw. er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

§ 3 Vorstandssitzungen

- 3.1. Der Vorstand führt mindestens in jedem Quartal des Geschäftsjahres eine Vorstandssitzung durch.
- 3.2. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung
- 3.3. Jedes Mitglied kann an den Vorstand – jeweils zur nächsten Sitzung – Anträge schriftlich oder mündlich einreichen.
- 3.4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 3.5. Für die Einrichtung der Vereinskonto, die Buchführung, die steuerliche Abwicklung und die rechtzeitige Überweisung von Beiträgen an andere Verbände und sonstigen Rechnungen, ist der/die Kassenwart/in verantwortlich.
- 3.6. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung die finanzielle Situation im Rahmen der Vorstandssitzungen bzw. der Mitgliederversammlung dar.
- 3.7. Eingehende Rechnungen/Zahlungsbelege sind von einem Vorstandsmitglied (nicht Kassenwart/in) sachlich richtig zu zeichnen.
- 3.8. Für die Abwicklung des Schriftverkehrs und das Erstellen des Sitzungsprotokolls ist der/die Schriftführer/in zuständig.
- 3.9. Die vom Schriftführer verfassten Protokolle werden von dem/von der Schriftführer/in unterzeichnet und von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet.

§ 4 Organisation des Arbeitseinsatzes

- 4.1. Alle aktiven Mitglieder ab C-Junioren/-innen müssen pro Saison (ab 01.07. – 30.06. des Folgejahres) Arbeitsleistungen erbringen.
- 4.2. Grundsätzlich wird von einer Arbeitsleistung von 10 Stunden je Mitglied ausgegangen. Die Papiersammlung zählt nicht zum Arbeitsdienst.
- 4.3. Mitglieder, die aus bestimmten Gründen für einen Zeitraum oder auf Dauer (z.B. Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft oder dauernder Abwesenheit) keinen Arbeitsdienst leisten können, haben dies dem Vorstand mitzuteilen und zu begründen.
- 4.4. Über die jeweils geleisteten Arbeitsstunden wird vom Arbeitsdienstleiter ein Nachweis geführt.
- 4.5. Gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 04.04.05 und des Arbeitskreises „Arbeitsdienst“ am 18.04.05.

§ 5 Änderungen

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschließt der Vorstand

§ 6 Inkrafttreten

Die Allgemeine Geschäftsordnung ist durch Beschluss des Vorstandes vom 21.04.05 In Kraft getreten.

Beitragsordnung (Stand 16. März 2012)

§ 1 Zweckbestimmung

- 1.1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der FC Verden 04 e.V. Mitgliedsbeiträge

§ 2 Beitragsart

Der Vereinsbeitrag (Mitgliedsbeitrag) setzt sich zusammen aus:

- 2.1. dem Grundbeitrag (LSB und KSB)
- 2.2. dem Sportbeitrag

§ 3 Beitragshöhe und Beitragsberechnung (siehe Satzung § 5)

- 3.1. Bei der Berechnung der Beitragshöhe für die jeweilige Altersstufe wird das tatsächliche Alter am ersten Tag eines jeden Geschäftsjahres zugrunde gelegt.
- 3.2. Erwachsene aktiv 48,00 € vierteljährlich
- 3.3. Jugendliche 24,00 € vierteljährlich
- 3.4. Familienbeitrag (mind. 3 Familienmitglieder, davon mind. 1 Erwachsener) 57,00 € vierteljährlich
- 3.5. Schüler, Studenten, Auszubildende (gegen Nachweis) 30,00 € vierteljährlich
- 3.6. Passive Mitglieder 31,50 € vierteljährlich
- 3.7. Über die Höhe des Beitrages für Arbeitslose entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- 3.8. Für Mitglieder, die im laufenden Quartal beitreten, ist der Beitrag erst ab dem Folgequartal fällig.
- 3.9. Die Beiträge werden bis zum 5. Werktag im 1. Monat eines jeden Kalenderquartals, per Lastschrift eingezogen. Der Kontoinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass zum Zeitpunkt der Abbuchung, sein Konto die entsprechende Deckung aufweist.
- 3.10. Eine Lastschriftrückgabe ist innerhalb von 6 Wochen bei dem entsprechenden Kreditinstitut möglich, wenn die Forderung ungerechtfertigt ist.
- 3.11. Ausnahmen vom Lastschriftverfahren kann nur der Vorstand auf Antrag im Einzelfall beschließen.
- 3.12. Schüler, Studenten und Auszubildende ab 18 Jahre zahlen für die Dauer der Ausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung, den Beitrag nach § 3.5. der Beitragsordnung.
- 3.13. Mitglieder, die während eines Quartals austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Rückvergütung des Beitrages für das jeweilige Quartal.

§ 4 Sonstige Gebühren

- 4.1. Aufnahmegebühr (einmalig) 10,00 €
- 4.2. Barzahlergebühr (pro Zahlungstermin) 3,00 €
- 4.3. Mahngebühr 1. Mahnung 2,00 €
- 4.4. Mahngebühr 2. Mahnung 4,00 €
- 4.5. Rücklastschriftgebühr (eigene) 3,00 €
- 4.6. Rücklastschriftgebühr (fremde) 3,00 €
- 4.7. Passgebühr (richtet sich nach der jeweiligen Ordnung des NFV)

§ 5 Beitragsbefreiung (siehe Satzung § 5)

- 5.1. Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 5.2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

Bankverbindung: Kreissparkasse Verden, IBAN: DE38291526700012356358,
BIC: BRLADE21VER

Steuer Nr. 48/210/08490